

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/10-II/A/86

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	ENTWURF
Z	30 -GE/'986
Datum:	23. MAI 1986
Verteilt	26. MAI 1986 Medhammer

Sachbearbeiter
MeindlKlappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, übermittelt.

Beilagen14. Mai 1986
Für den Bundesminister:
DubaFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/10-II/A/6/86

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

37.001/5-3/86
19. März 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Änderung des § 1 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestehen aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes Bedenken.

Während nach dem derzeit geltenden § 1 Abs 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes alle öffentlich-rechtlich Bediensteten von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, sollen durch den § 1 Abs. 2 lit. b des Entwurfes nur mehr jene öffentlich-rechtlich Bediensteten von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgeklammert werden, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen sind. Aus den Aus-

- 2 -

führungen in den Erläuterungen auf Seite 3 lassen sich keine näheren Aufschlüsse darüber gewinnen, welche öffentlich-rechtlich Bediensteten nunmehr durch die Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen werden sollen. Hochschulassistenten, die in keinem dauernden Dienstverhältnis stehen, sind offenbar nicht unter § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG zu subsumieren, weil sie gesondert durch § 5 Abs. 1 Z 4 ASVG von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen wurden. Diese Hochschulassistenten würden daher auf Grund der Fassung des § 1 Abs. 2 lit. b des Entwurfes nunmehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. Eine Unterstellung dieser Hochschulassistenten unter die Arbeitslosenversicherungspflicht ist aber abzulehnen, weil ihre Absicherung wie bisher durch das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 174/1963, und das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974 erfolgen müßte. Auch nach Ansicht der Gewerkschaft öffentlicher Dienst erscheint es im gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der laufenden Verhandlungen über ein neues Dienstrecht der Hochschullehrer nicht zielführend, die Rechtslage in diesem Bereich zu ändern. Es müßte daher im § 1 Abs. 2 lit. b des Entwurfes das Zitat "§ 5 Abs. 1 Z 3" durch "§ 5 Abs. 1 Z 3 und 4" ersetzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der geltenden Fassung sind unkündbare privatrechtlich Bedienstete des Bundes von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen, wenn sie eine Anwartschaft auf Ruhegenuß haben und für sie das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974 gelten. Die sachliche Rechtfertigung für diese Regelung ist darin zu finden, daß sich diese privatrechtlich Bediensteten hinsichtlich ihrer dienstrechtlichen und sozialen Absicherung von öffentlich-rechtlich Bediensteten nicht unterscheiden. Die Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 3 sind äußerst allgemein gehalten und lassen nicht exakt erkennen, aus welchen Gründen diese Bediensteten nunmehr der Arbeitslosenversicherungspflicht unterstellt werden sollen. Die Tatsache, daß in diesem Bereich vereinzelt Probleme in bezug auf

- 3 -

die Arbeitslosenversicherung aufgetreten sind, kann sicherlich nicht als Begründung dafür herangezogen werden, die gesamte Gruppe ohne Unterschiede der Arbeitslosenversicherungspflicht zu unterwerfen. Sollten diese privatrechtlich Bediensteten (z.B. ca. 53.000 ÖBB-Bedienstete) der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen werden, so stünde der finanzielle Aufwand für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge in einem krassen Mißverhältnis zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Die geplante Maßnahme ist daher aus der ho. Sicht entschieden abzulehnen. Es sollte vielmehr der derzeitige § 1 Abs. 2 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beibehalten werden, wobei allerdings eine Streichung der Worte "oder in den dienstrechtlichen Vorschriften" in Erwägung gezogen werden könnte.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. Mai 1986
Für den Bundesminister:
Duba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

